

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungs- und Studienordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 53 Abs. 1, 55 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetz vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ (PStO-AB).

Der Senat der Technischen Universität Ilmenau hat nach Anhörung der Fakultäten die Satzung am 4. Juni und 17. September 2019 beschlossen. Der Rektor hat sie am 26. September 2019 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil

§ [1](#) Geltungsbereich

B. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ [2](#) Verfahren zur Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen

§ [3](#) Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung der Studiengänge

§ [4](#) Studienvolumen und Leistungspunkte

§ [5](#) Regelstudienzeit

§ [6](#) Fernstudium

C. Studienabschluss, Akademischer Grad, Prüfungen, Prüfungsverfahren

I. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double Degree und Joint Degree

§ [7](#) Abschluss des Studiums, Hochschulprüfung, Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

§ [8](#) Akademischer Grad, Zweck der Prüfung

§ [9](#) Doppelabschluss (Double Degree), Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

II. Modulabschluss – Art, Zulassung, Verfahren

§ [10](#) Modulabschluss

§ [11](#) Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen

§ [12](#) Mündliche Abschlussleistungen

§ [13](#) Prüfungsleistungen

§ [14](#) Studienleistungen

§ [15](#) Protokoll

§ [16](#) Organisation

§ [17](#) Bewertung der Abschlussleistungen und Bildung der Note

§ [18](#) Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ [19](#) Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

§ [20](#) Prüfungsfristen

§ [21](#) Freiversuch und Notenverbesserung

§ [22](#) Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

III. Abschlussarbeit

§ [23](#) Zulassung zur Abschlussarbeit

§ [24](#) Abschlussarbeit

§ [25](#) Bewertung der Abschlussarbeit

IV. Anerkennung und Anrechnung

§ [26](#) Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ [27](#) Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

V. Nachteilsausgleich, Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

§ [28](#) Nachteilsausgleich

§ [29](#) Mutterschutz, Pflegezeiten

§ [30](#) Verhinderung Teilnahme Lehrveranstaltungen

VI. Verlust Prüfungsanspruch, Ungültigkeit einer Prüfung

- § [31](#) Verlust des Prüfungsanspruches
- § [32](#) Ungültigkeit einer Prüfung

VII. Prüfungsausschuss, Prüfer, betreuender Hochschullehrer, Beisitzer

- § [33](#) Prüfer, betreuender Hochschullehrer der Abschlussarbeit, Beisitzer
- § [34](#) Prüfungsausschuss

VIII. Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

- § [35](#) Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- § [36](#) Einsicht in die Prüfungsakte sowie die Dokumente zu Abschlussleistungen und zur Abschlussarbeit, Aufbewahrung
- § [37](#) Verwaltungsrechtsverfahren und Rechtsschutz
- § [38](#) In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten

Anlagen

- [1.](#) Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree
- [2.](#) Abschlussurkunde bei Double Degree
- [3.](#) Vorgaben für Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt nach Maßgabe des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) sowie der Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkrVO) und mit Hinweis auf die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Maßnahmeplans der Universität zu deren Umsetzung den Inhalt, Aufbau und Abschluss des Studiums, die Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen sowie das Prüfungsverfahren für alle Studiengänge, in denen die Universität den akademischen Grad „Bachelor“, „Master“ oder „Diplom“ verleiht. Sie wird ergänzt und konkretisiert durch die Prüfungs- und Studienordnungen - Besondere Bestimmungen (PStO-BB als BPStO-BB für Bachelorstudiengänge, MPS-tO-BB für Masterstudiengänge oder DPStO-BB für Diplomstudiengänge), welche für jeden Studiengang die fachspezifisch-inhaltlichen Regelungen treffen. Soweit Regelungen einer PStO-BB nicht mit dieser PStO-AB vereinbar sind, hat die PStO-AB Vorrang.

(2) Für Studiengänge, die die Universität gemeinsam mit anderen Hochschulen trägt (§ 9), gelten die jeweils vereinbarten Ordnungen. Sie können die Geltung dieser Ordnung für die entsprechenden Studiengänge ganz oder teilweise vorsehen.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsunabhängig in gleicher Weise.

B. Einrichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Studiengängen, Inhalt und Aufbau des Studiums

§ 2 Verfahren zur Einrichtung, wesentlichen Änderung und Aufhebung von Studiengängen

(1) Beabsichtigt eine Fakultät die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung eines Studiengangs, hat sie sich im ersten Schritt mit dem Präsidium ins Benehmen zu setzen. Ist das nach Satz 1 erforderliche Benehmen mit dem Präsidium hergestellt, hat der Fakultätsrat beim Senat die Beschlussfassung über die Einrichtung, wesentliche Änderung oder Aufhebung des Studiengangs gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 8 ThürHG zu beantragen. Die Beschlussfassung erfolgt nach Maßgabe von § 13 Absatz 1 und 2 der Grundordnung der Universität (GO) unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Herstellung des Benehmens der Fakultät mit dem Präsidium. Der Beschluss über die Einrichtung eines Studiengangs beinhaltet zeitgleich die Einsetzung der Studiengangkommission gemäß § 22 Absatz 2 GO, deren Beauftragung zur Erarbeitung der Studiendokumente sowie die Festlegung der für den Studiengang verantwortlichen Fakultät. Weiterführende Erörterungen enthält die entsprechende Verfahrensweisung der Universität.

(2) Alle zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Aufhebung eines Studiengangs in diesen Studiengang immatrikulierte Studierende haben, bezogen auf den Immatrikulationsjahrgang der letzten Kohorte, bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Semesters Anspruch auf Durchführung des Lehrbetriebs. Die Erbringung von Prüfungsleistungen (§ 13) ist zu gewährleisten bis zum Ablauf der Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ 19, 20). Das Erbringen von Studienleistungen (§ 14) wird bis zum Ablauf der Fristen nach Satz 2 ermöglicht.

(3) Die Immatrikulation für das erste Fachsemester in einen aufgehobenen Studiengang ist ausgeschlossen. Über die Immatrikulation in ein höheres Fachsemester entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss im Einzelfall und nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten.

(4) In einem aufgehobenen Studiengang ist der Lehrbetrieb mindestens für den Zeitraum nach Absatz 2 Satz 1 sicherzustellen. Die für den Studiengang zuständige Fakultät gewährleistet im Zusammenwirken mit den am Studiengang beteiligten Modulverantwortlichen die Durchführung der Lehrveranstaltungen und der Hochschulprüfung (§ 7).

(5) Das Lehrangebot der einzelnen Fachsemester kann fortlaufend semesterweise eingestellt werden. Werden in anderen Studiengängen der Universität äquivalente Lehrveranstaltungen angeboten, welche den Studierenden des aufgehobenen Studiengangs ermöglichen, die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, kann das Lehrangebot bereits zu einem früheren Zeitpunkt eingestellt werden. Die Studierenden sind vor dem Einstellen von Lehrangeboten über die Möglichkeiten nach Satz 2 zu informieren und nach Bedarf zu beraten.

§ 3 Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums, Modularisierung von Studiengängen

(1) Das Studium dient der wissenschaftlichen Bildung und vermittelt Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden für eine wissenschaftliche berufliche Tätigkeit. Das Studium erfolgt in der Regel im Rahmen eines von den Studierenden gewählten Studiengangs und wird mit der Hochschulprüfung (§ 7) abgeschlossen. Im Rahmen des Studiums können Studierende auch außerhalb des gewählten Studiengangs das Lehrangebot der Universität wahrnehmen und im Rahmen dessen zusätzliche Studienleistungen (§ 14) erbringen.

(2) Studiengänge sind modular aufgebaut. Die modulare Aufteilung eines Studiengangs mit den zugeordneten Leistungspunkten (§ 4) wird in den PStO-BB (Anlage Studienplan) dargestellt.

(3) Studiengänge können strukturell in Studienabschnitte sowie inhaltlich in Studienschwerpunkte und weitere Kompetenzbereiche gegliedert werden. Diese können aus einem oder mehreren Modulen (Absatz 5, 6) bestehen. Besteht ein Gliederungsbereich aus Wahlmodulen (Absatz 7), so reichen in der PStO-BB (Anla-

ge Studienplan) aggregierte Angaben zu Leistungspunkten und Abschlussart und der Verweis auf den zugehörigen Wahlkatalog (Absatz 7 und 8) aus. Der Abschluss eines Studienschwerpunktes oder weiteren Kompetenzbereiches setzt den Abschluss der nach PStO-BB (Studienplan) vorgegebenen Module (Absatz 5, 6) voraus. Die Abschlussarbeit (§ 24) ist zwingender Bestandteil eines Studiengangs.

(4) Die PStO-BB können bei der Gestaltung der Studiengänge die Zulassung zu Studienabschnitten von bestimmten fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen, insbesondere vom erfolgreichen Abschluss eines laut Studienplan vorangehenden Studienabschnitts, vom Besuch anderer Module oder anderer Veranstaltungen, von dem Nachweis von Studienleistungen oder von dem Bestehen von Prüfungsleistungen abhängig machen, wenn dies zur ordnungsgemäßen Durchführung des Studiums erforderlich ist. Innerhalb einer in den PStO-BB festzulegenden Studieneingangsphase können die PStO-BB nach Maßgabe von Satz 1 auch die Zulassung zu einzelnen Modulen oder deren einzelnen Veranstaltungen von fachlichen Voraussetzungen abhängig machen. Für die Zulassung zur Abschlussarbeit gilt § 23. Für ein Teilzeitstudium (§ 5), Fernstudium (§ 6) sowie bei Bedarf und auf Antrag in Fällen des Nachteilsausgleichs (§ 28), in Zeiten des Mutterschutzes oder der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen (§ 29) oder der aktiven Mitarbeit in Organen und Gremien der Universität legt der Prüfungsausschuss einen vom regulären Studienplan abweichenden Sonderstudienplan fest.

(5) Das Lehrangebot der Universität ist eingeteilt in Module und Kurse. Jedes Modul und jeder Kurs ist universitätseinheitlich im Katalog des Lehrangebotes der Universität durch den Modul- bzw. Kursverantwortlichen im Einvernehmen mit der anbietenden Fakultät zu beschreiben (Modul- und Kursbeschreibung).

(6) Ein Modul ist die kleinste Einheit des Lehrangebotes eines Studiengangs. Ein Modul setzt sich aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernformen zusammen. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel in einem Semester vermittelt werden können; in begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch auf zwei Semester erstrecken. Für bestimmte Module oder einzelne Lehrveranstaltungen kann aus Gründen der Lehrveranstaltungsplanung eine separate Einschreibung erforderlich sein, dies soll einheitlich erfolgen. Inhaltliche und organisatorische Verantwortung für ein Modul trägt die anbietende Fakultät über den Modulverantwortlichen. Dieser wird durch den Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission bestimmt.

(7) Ein Modul kann nach Maßgabe der PStO-BB (Studienplan) als Pflicht- oder Wahlmodul vorgesehen werden. Ein Pflichtmodul ist gemäß § 10 Absatz 1 abzuschließen. Wahlmodule können die Studierenden aus einem vorgegebenen Angebot (Wahlkatalog) in einem im Studienplan vorgegebenen Leistungspunkteumfang auswählen. Bei Nichtbestehen der Abschlussleistung nach § 10 Absatz 1 kann ein Wahlmodul für den erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 7) durch ein anderes Wahlmodul ersetzt werden. Für Wahlmodule gelten die Regelungen über Fristen nach §§ 19, 20 nicht. Die Zusammenstellung der Module eines Wahlkatalogs ist kein integraler Bestandteil des in den PStO-BB verabschiedeten Studienplans. In den PStO-BB sind jedoch Kompetenzziele und inhaltliche Rahmenbedingungen festzulegen. Unter Berücksichtigung dieser Festlegungen kann die konkre-

te Zusammensetzung der Wahlkataloge semesterweise vom Fakultätsrat der den Studiengang tragenden Fakultät beschlossen werden. Eine Veröffentlichung auf den Internetseiten der Universität erfolgt vor Beginn des Semesters, ab welchem der Katalog Gültigkeit erlangt.

(8) Ein Kurs ist die kleinste Einheit des Lehrangebotes der Universität (Absatz 5). Ein Kurs setzt sich aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr- und Lernformen zusammen. Kurse können außerhalb von Studiengängen angeboten und ausschließlich durch Studienleistungen (§ 14) abgeschlossen werden. In begründeten Ausnahmefällen können pro Studiengang Kursinhalte im Umfang von maximal zehn Leistungspunkten in Modulen verankert werden, insbesondere wenn den Studierenden hierdurch sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden. Für den Abschluss eines Kurses gelten die Bestimmungen für den Abschluss eines Moduls entsprechend, soweit in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(9) Alle in einem Studiengang enthaltenen Module mit ihren Modulbeschreibungen werden auf der Internetseite der Universität als studiengangbezogene Modultafel zur Kenntnis gegeben. Änderungen der Modulbeschreibung sind semesterweise zulässig. Die Modulbeschreibungen sind jeweils so rechtzeitig zu aktualisieren, dass alle wesentlichen Änderungen vor Semesterbeginn nach Maßgabe von Satz 1 bekannt gegeben sind; spätere Änderungen sind nicht zulässig. Dies gilt nicht für die semesterweise Konkretisierung der Form und Dauer des Abschlusses des Moduls gemäß § 11 Absatz 2 sowie sonstige Veränderungen, wie zum Beispiel die Angabe zur vorbereitenden und begleitenden Literatur, welche durch den jeweiligen Modulverantwortlichen jederzeit aktualisiert werden kann. Die Universität stellt die langfristige semesterweise Dokumentation der studiengangbezogenen Modultafel sicher.

§ 4 Studienvolumen und Leistungspunkte

Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS). Die Zuordnung von Leistungspunkten und die Festlegung des Studienvolumens erfolgt nach Maßgabe der ThürStAkkrVO und § 3 in den PStO-BB. Ein Studiengang hat einen Arbeitsaufwand von durchschnittlich 30 Leistungspunkten pro Semester Regelstudienzeit. Ein Leistungspunkt entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

§ 5 Regelstudienzeit

(1) Die studiengangbezogene Regelstudienzeit wird in den PStO-BB festgelegt. Sie beträgt für Bachelorstudiengänge maximal 7 Semester, für Masterstudiengänge maximal 4 Semester und für Diplomstudiengänge maximal 10 Semester. Das Studiengangskonzept soll geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität schaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

(2) In begründeten Fällen können die PStO-BB eine von Absatz 1 abweichende Regelstudienzeit vorsehen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit ist im Umfang von höchstens zwei Semestern und nur in besonders begründeten Fällen zulässig, beispielsweise für Studiengänge, die in besonderen Studienformen (z. B. verlängerte Studieneingangsphase im Bachelorstudium) durchgeführt werden. Wird die Teilnahme an einer besonderen Studienform ermöglicht, gilt für teilnehmende Studierende im jeweiligen Studiengang die um maximal zwei Semester verlängerte Regelstudienzeit des Studiengangs. Die Verlängerung der Regelstudienzeit ist bei der Bestimmung der Prüfungs- und Wiederholungsfristen nach §§ [19](#), [20](#), [21](#) dieser Ordnung zu berücksichtigen. Im Rahmen der besonderen Studienformen hat die Gestaltung des Studienaufbaus zu gewährleisten, dass auch diese mit ihren curricularen und außercurricularen Anteilen insgesamt einem Vollzeitstudium entsprechen, die freie Entscheidung des Studienbewerbers über die Teilnahme an der besonderen Studienform bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Vorliegen von Gründen für eine Beurlaubung gemäß der Immatrikulationsordnung der Universität kann anstelle der Beurlaubung die Anpassung der Prüfungsfristen (§§ [20](#), [21](#)) oder die Durchführung des Studiums als Teilzeitstudium mit Sonderstudienplan beantragt werden. Die Gründe sind glaubhaft zu machen und in geeigneter Art nachzuweisen; in Fällen einer andauernden Behinderung oder chronischen Erkrankung in der Regel mit fachärztlichem Attest, unter Angabe der voraussichtlichen Geltungsdauer. Näheres zum Teilzeitstudium regelt die Immatrikulationsordnung.

§ 6 Fernstudium

(1) Das Studium kann als Fernstudium durchgeführt werden, soweit die PStO-BB dies zulassen und einen Studienplan hierfür vorsehen. Für das Fernstudium gelten die Regelungen dieser Ordnung sowie der PStO-BB einschließlich deren Studienpläne der entsprechenden Präsenzstudiengänge mit nachfolgenden Besonderheiten.

(2) Das Fernstudium wird in Teilzeit absolviert. Die Studienangebote des Fernstudiums erfolgen mit integrierten Präsenzzeiten und richten sich insbesondere an Berufstätige und Studieninteressierte mit besonderen familiären Verpflichtungen im Sinne der Immatrikulationsordnung. Das Studium ist nach Maßgabe der Allgemeinen Gebührenordnung (AGO) der Universität gebührenpflichtig.

(3) Die Durchführung des Fernstudiums erfordert eine Mindestteilnehmerzahl von Studierenden. Die konkrete Anzahl wird in den für den jeweiligen Studiengang geltenden PStO-BB festgelegt. Wird die geforderte Anzahl Studierender bei Bewerbungsschluss nicht erreicht, ist der Beginn des Fernstudiums in dem betreffenden Studiengang und Semester nicht möglich.

(4) Für die Regelstudienzeit (§ [5](#)) und die Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ [19](#), [20](#)) entsprechen zwei Fernstudiensemester einem Präsenzstudiensemester. Fristen in Prüfungs- und Studienordnungen, die sich auf abgelegte Fachsemester beziehen, verdoppeln sich für diejenigen Semester, die im Fernstudium absolviert

werden. Sonstige Prüfungsfristen oder -termine werden nicht berührt. Die PStO-BB können von Satz 1 und 2 abweichende Fristen für das Fernstudium bestimmen, sofern dies auf Grund von Besonderheiten dieser Studienform im jeweiligen Studiengang erforderlich ist.

(5) Die PStO-BB inklusive deren Studienplan regeln die Aufteilung des Studiums in Präsenz- und Fernstudienphasen sowie die angebotenen besonderen Lehr- und Lernformen (z. B. Blockveranstaltungen, E-Learning, Selbststudium, Praktika). Der Umfang der Präsenzphasen soll in der Regel ein Viertel des Umfangs des Studiums nicht überschreiten. Blockveranstaltungen finden in der Regel an mindestens zwei aufeinanderfolgenden Tagen am Ende einer Kalenderwoche (z. B. Freitag und Samstag) statt. Abweichend von § 16 Absatz 3 dieser Ordnung sind die Studien- und Prüfungsleistungen studienbegleitend und zeitnah zu den angebotenen Lehrveranstaltungen (Präsenzphasen) zu erbringen.

(6) Der Wechsel zwischen Fernstudium und Präsenzstudium ist nur zu Semesterbeginn möglich. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb des Rückmeldezeitraums einzureichen. Sind für den Studiengang Zulassungs- bzw. Höchstzahlen festgesetzt, ist ein Wechsel der Studienform nur möglich, wenn entsprechende freie Studienplätze zur Verfügung stehen. Die Einstufung erfolgt in das nächsthöhere bzw. begonnene Fachsemester entsprechend der Zählung, die für die Studienform gilt, in die gewechselt wird. Eine Einstufung in ein höheres Fachsemester aufgrund einer Anerkennung von Studien- oder Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt.

C. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double/Joint Degree, Prüfungen und Prüfungsverfahren

I. Studienabschluss, Akademischer Grad, Double Degree und Joint Degree

§ 7 Abschluss des Studiums, Hochschulprüfung, Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Das Studium wird mit Bestehen der studienbegleitenden Hochschulprüfung (Bachelor-, Master- und Diplomprüfung) abgeschlossen. Der Zeitpunkt des Studienabschlusses entspricht dem Datum des Ablegens der letzten Prüfungs- oder Studienleistung; für die Abschlussarbeit (§ 24) ohne verpflichtendes Kolloquium entspricht dies dem Tag der Abgabe der schriftlichen Arbeit. Die Hochschulprüfung ist bestanden, wenn alle durch die PStO-BB (Anlage Studienplan) vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlmodule (§ 3) eines Studiengangs sowie die Abschlussarbeit (§ 24) erfolgreich abgeschlossen sind. Der Abschluss des Studiums setzt die Immatrikulation an der Universität und die gleichzeitige Zulassung zu einem Studiengang der Universität voraus.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls richtet sich nach den Vorschriften des Abschnittes [C. II](#), jener der Abschlussarbeit nach den Regelungen in Abschnitt [C. III](#).

(3) Mit der Hochschulprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die nach Maßgabe von § 50 ThürHG formulierten Qualifikations- und Lernziele eines Studiengangs in der gewählten Ausrichtung erreicht haben.

(4) Zu Abschlussleistungen für Module und Kurse (§ 10) sowie zur Abschlussarbeit (§ 24) sind alle Studierende grundsätzlich berechtigt, die an der Universität in einem Studiengang eingeschrieben sind, in dem sie den Prüfungsanspruch noch nicht verloren haben (§ 31). Weitere studiengangsspezifische Zulassungsvoraussetzungen können durch die PStO-BB festgelegt werden. Diese sind in der Modulbeschreibung darzustellen. Für die Erbringung der Abschlussarbeit gelten zudem §§ 23ff in Verbindung mit den PStO-BB.

(5) Beurlaubte Studierende sind nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung berechtigt, Abschlussleistungen (§ 10) und Teile der Abschlussarbeit (§ 24) zu erbringen. Wenn und soweit Studierende Abschlussleistungen während einer Beurlaubung erbringen möchten, gelten die Bestimmungen zu Prüfungsverfahren und -fristen gleichermaßen.

(6) Zweithörer im Sinne der Immatrikulationsordnung sind berechtigt die im Zulassungsbescheid benannten bzw. die für den erfolgreichen Abschluss des im Zulassungsbescheid benannten Studiums/Studienabschnitts erforderlichen Abschlussleistungen zu erbringen. Promovierende der Universität, die nicht zugleich Studierende gemäß der Immatrikulationsordnung sind, sind berechtigt Abschlussleistungen als Studienleistung zu erbringen (§ 3 Absatz 1 Satz 3).

(7) Abschlussleistungen (§ 10) sowie die Abschlussarbeit (§ 24) können in aufgehobenen Studiengängen (§ 2) letztmalig bis zum Ablauf der in § 2 Absatz 2 genannten Fristen erbracht werden. Die Anmeldung der Abschlussarbeit (§ 24) soll spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der Frist erfolgen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 5) ist bei der Bestimmung der Fristen zu berücksichtigen

(8) Studierenden, die innerhalb der in Absatz 7 genannten Fristen ihr Studium nicht abgeschlossen haben, kann der Abschlussgrad in diesem Studiengang nicht mehr verliehen werden (Verlust des Prüfungsanspruchs). Sie sind zu exmatrikulieren, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Universität wechseln oder eine Ausnahme nach Absatz 9 vorliegt. Für den Wechsel in einen anderen Studiengang der Universität gelten die Regelungen zur Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen (§ 26).

(9) Soweit Studierende es versäumt haben, die in Absatz 7 benannten Leistungen innerhalb der darin benannten Fristen zu erbringen und dieses Versäumnis nicht zu vertreten haben, oder soweit es durch die Regelung in Absatz 7 zu einer unbilligen Härte kommt, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag über Ausnahmen entscheiden. Ausnahmeentscheidungen werden einmalig und endgültig getroffen. Eine unbillige Härte liegt vor, wenn Studierende durch außergewöhnliche Umstände gehindert waren, die in Absatz 7 genannten Fristen zu wahren.

Dies ist insbesondere der Fall:

- wenn Studierende wegen Krankheit zur Unterbrechung des Studiums gezwungen waren,
- wenn sich das Studium wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder chronischen Erkrankung verlängert hat,
- in Zeiten des Mutterschutzes und in Zeiten, in welchen Studierende aufgrund der Geburt eines Kindes und dessen erforderlichen Betreuung sowie Versorgung nach der Geburt in seiner Studierfähigkeit eingeschränkt waren,
- in Zeiten der Pflege eines nach Pflegezeitgesetz pflegebedürftigen nahen Angehörigen,
- wenn Studierende sich in unmittelbarer Nähe zum Studienabschluss befinden.

Das Vorliegen der Voraussetzungen einer unbilligen Härte ist von den Studierenden durch Darlegung der Tatsachen in Textform und durch Vorlage der Nachweise glaubhaft zu machen.

(10) Besteht für Studierende aufgrund der Absätze 7 bis 8 noch ein Prüfungsanspruch und die Möglichkeit, die zum Abschluss des Studiums erforderlichen Leistungen zu erbringen, obwohl ein entsprechendes Lehrangebot nicht mehr vorhanden ist, haben sich die Studierenden mit dem Prüfungsamt umgehend über einen individuellen Plan zur Beendigung des Studiums abzustimmen. Kommen Studierende dieser Pflicht nicht nach, kann der zuständige Prüfungsausschuss durch Bescheid nach Aufforderung und Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist den Prüfungsanspruch versagen.

§ 8 Akademischer Grad, Zweck der Prüfung

(1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor“ gemäß der Festlegung der jeweiligen BPStO-BB verliehen.

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master“ gemäß der Festlegung der jeweiligen MPStO-BB verliehen.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom“ gemäß der Festlegung der jeweiligen DPStO-BB verliehen.

§ 9 Doppelabschluss (Double Degree), Gemeinsamer Abschluss (Joint Degree)

Auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule verleiht die Universität auch abweichend von § 7 sowie § 8 den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlusses (Double Degree) und eines gemeinsamen Abschlussprogramms (Joint Degree) entsprechend der Bestimmungen der Anlage 1 zu dieser Ordnung; die PStO-BB können weitere ergänzende Regelungen enthalten. Die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades trägt den Hinweis, dass die Verleihung in Kooperation der Universität mit den beteiligten Partnerhochschulen erfolgt (Anlage 2). Sind die in Anlage 1 bestimmten Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Studierende der Partnerhochschule einen schriftlichen Nachweis über die jeweils an der Universität erbrachten Leistungen.

II. Modulabschluss – Art, Zulassung, Verfahren

§ 10 Modulabschluss

(1) Ein Modul wird in der Regel mit einer Modulabschlussleistung (Prüfung) in der Art einer Prüfungsleistung (§ 13) oder Studienleistung (§ 14) abgeschlossen. Die Festlegung, auf welche Art ein Modul abgeschlossen wird, treffen die PStO-BB (Anlage Studienplan), für Wahlmodule der Wahlkatalog (§ 3). Die Zahl der vorgesehenen Abschlussleistungen pro Fachsemester soll im Regelfall sechs nicht übersteigen. Außerhalb des von Studierenden gewählten Studiengangs kann ein Modul ausschließlich als Studienleistung abgeschlossen werden (§ 3 Absatz 1 Satz 3).

(2) Die Abschlussleistung ist der Nachweis darüber, dass die Qualifikations- und Lernziele des Moduls durch die Studierenden erreicht wurden. Sie ist zu diesem Zweck so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Moduls zu überprüfen. Dies kann auch das Erbringen von Vorleistungen, das Ableisten von Praktika, die Durchführung von Laborversuchen sowie die Teilnahme an Exkursionen und sonstigen Lehrveranstaltungen umfassen, wenn und soweit dies zum ordnungsgemäßen Nachweis des Erreichens des Qualifikationsziels und für den erfolgreichen Abschluss des Studiums (§ 7) erforderlich ist. Die Pflicht zur Teilnahme an Veranstaltungen (Teilnahme ohne Benotung) gilt als erbracht, wenn mindestens 60 vom Hundert der vorgegebenen Leistungspflicht erfüllt sind. Im Krankheitsfalle sollte eine Nachholmöglichkeit im selben Semester angeboten werden. Soweit die Leistungen nach Satz 3 Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Moduls sind, ist dies nach Art und Umfang in den PStO-BB festzulegen sowie § 30 zu beachten. Dies ist in der Modulbeschreibung (§ 3 Absatz 9) zu begründen.

(3) Der Modulabschluss kann in begründeten Ausnahmefällen abweichend von Absatz 1 auch aus mehreren Abschlussleistungen inklusive der Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 bestehen. Ein Modulabschluss nach Satz 1 ist insbesondere zulässig, wenn sich das Modul über zwei Semester erstreckt oder innerhalb eines Moduls unterschiedliche Qualifikations- und Lernziele mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden. Die Berücksichtigung von alternativen oder pra-

xisbezogenen semesterbegleitenden Abschlussleistungen ist insbesondere dann zulässig, wenn aufgrund der angestrebten Qualifikations- und Lernziele des Moduls unterschiedliche Formen der Abschlussleistung (§ 11) erforderlich sind, den Studierenden durch die Teilung der Abschlussleistung sinnvolle Wahlmöglichkeiten eröffnet werden oder hierdurch eine Reduktion der Prüfungsbelastung während der Prüfungszeiträume am Ende des Semesters erreicht werden kann. Der Modulverantwortliche legt in der Modulbeschreibung fest, ob und mit welcher Gewichtung die Einzelleistungen nach Satz 1 in die Modulnote (§ 17 Absatz 3) einfließen. Enthält die Modulbeschreibung keine Angaben zur Gewichtung, erfolgt die Bildung der Note nach § 17 Absatz 3 Satz 2.

(4) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle zugehörigen Abschlussleistungen nach Maßgabe von §§ 13, 14 bestanden sind und alle weiteren zugehörigen unbenoteten Studienleistungen sowie Leistungen nach Absatz 2 Satz 3 erbracht worden sind.

(5) Abschlussleistungen zu Modulen, welche aufgrund einer Änderung der PStO-BB oder einer Änderung eines Wahlkatalogs nicht mehr Gegenstand der Hochschulprüfung sind, werden letztmalig mindestens vier Semester ab Geltung der Änderung angeboten. Für Abschlussleistungen, welche an das Angebot einer Lehrveranstaltung gebunden sind, kann der Prüfungsausschuss von Satz 1 abweichende Regelungen treffen.

§ 11 Form, Dauer und Sprache der Erbringung von Abschlussleistungen

(1) Die Form der Abschlussleistungen wird durch den Modulverantwortlichen in der Modulbeschreibung (§ 3 Absatz 9) festgelegt.

(2) Die semesterweise Konkretisierung der Form ist zulässig. Jede Änderung ist spätestens drei Wochen nach Semesterbeginn in die Modulbeschreibung aufzunehmen. Für alternative semesterbegleitende Abschlussleistungen gilt § 3 Absatz 9 Sätze 2 und 3 entsprechend.

(3) Abschlussleistungen können in der Form

- von schriftlichen Leistungen
- von mündlichen Leistungen
- von alternativen semesterbegleitenden Leistungen (wie z. B. Referate, Präsentationen, Hausarbeiten, Protokolle, konstruktive oder sonstige Entwicklungsarbeiten, Leistungskontrollen)
- von Praktika mit Testatkarte
- der elektronischen Leistungserbringung
- eines Kolloquiums

erbracht werden. Eine elektronische Leistungserbringung liegt vor, wenn die Prüfungsfragen und die Antworten des Prüflings ausschließlich rechnergestützt als digitale Informationen erstellt, bearbeitet und gespeichert werden. Wird ein Mo-

dul mit mehr als einer Abschlussleistung abgeschlossen (§ 10) können hierin enthaltene Abschlussleistungen in der Form von Praktika ausschließlich als Studienleistung (§ 14) abgelegt werden.

(4) Schriftliche Abschlussleistungen können im Umfang von bis zu 30 vom Hundert der erreichbaren Punkte in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden. In diesen Fällen sind die Regelungen in Anlage 3 dieser Ordnung zwingend anzuwenden.

(5) Sind alternative semesterbegleitende Abschlussleistungen (Absatz 3, 3. Spiegelstrich) schriftlich zu erbringen, können diese nach Maßgabe der PStO-BB durch ein Kolloquium (wissenschaftliches Prüfungsgespräch zu Themenstellung und Ergebnissen der schriftlichen Arbeit) ergänzt werden. Das Kolloquium findet in der Regel universitätsöffentlich statt. Im Übrigen gelten für das Kolloquium die Regelungen für die mündlichen Abschlussleistungen (§ 12) entsprechend. Die Modulnote setzt sich in diesen Fällen aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und aus der Bewertung des Kolloquiums zusammen, beide Teile müssen jedoch mit mindestens „ausreichend“ bewertet sein. Die PStO-BB können abweichende Regelungen enthalten. Ein nichtbestandenes Kolloquium kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses einmalig wiederholt werden. Die Gewichtung der Teile für die Modulnote legt der Modulverantwortliche fest.

(6) Bei einer in einer Gruppe erbrachten Abschlussleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(7) Die Dauer der Abschlussleistungen bemisst sich anhand des Umfangs und des Inhaltes des Moduls. Es gelten folgende Rahmenvorgaben:

- a) Die Dauer einer Klausurarbeit oder einer vergleichbaren schriftlichen Arbeit soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 60 Minuten betragen.

Wird ein Modul durch mehr als eine Abschlussleistung abgeschlossen, so darf die Gesamtdauer der einzelnen Abschlussleistungen die Vorgaben gemäß Satz 2 nicht überschreiten, soweit dies nicht durch Umfang oder Dauer des Moduls gerechtfertigt ist. Alternative semesterbegleitende Abschlussleistungen und Praktika im Modul sind bei der Gestaltung der Abschlussleistung aufwandsbezogen zu berücksichtigen. Details werden in den Modulbeschreibungen (§ 3) festgelegt.

(8) Die Lehr- und Prüfungssprache in den Studiengängen der Universität ist grundsätzlich deutsch, soweit nicht der Erwerb von Kenntnissen einer weiteren Sprache Ziel der Lehrveranstaltungen ist. Die PStO-BB können eine hiervon abweichende Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang bzw. für einzelne Module bestimmen. Die konkrete Lehr- und Prüfungssprache des einzelnen Moduls wird in den Modulbeschreibungen durch den Modulverantwortlichen festgelegt. Für Abweichungen der Prüfungssprache einzelner Abschlussleistungen von der festgelegten Lehr- und Prüfungssprache des Studiengangs ist die Zustimmung des jeweiligen Prüfungsausschusses erforderlich.

§ 12 Mündliche Abschlussleistungen

(1) Mündliche Abschlussleistungen werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note erfolgt eine Beratung der Prüfer. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemäß § 17 Absatz 3 gemittelt. Beisitzer werden vor der Festsetzung der Note vom Prüfer gehört. Die Notenberatung erfolgt nicht-öffentlich. Das Ergebnis ist den Studierenden einzeln, jeweils unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung und die sich anschließende Notenberatung bekannt zu geben, § 37 ist zu beachten.

(2) Bei mündlichen Abschlussleistungen können Studierende gemäß § 54 Absatz 6 ThürHG anwesend sein.

§ 13 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden bewertet (§ 17) und gehen in die Gesamtnote ein. Sie sind begrenzt wiederholbar (§ 19). Für Prüfungsleistungen gelten Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ 19, 20).

(2) Für eine Prüfungsleistung können die PStO-BB eine Vorleistung als Zulassungsvoraussetzung vorsehen, insbesondere in Form der Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, wie z. B. eine Exkursion oder eine praktische Übung, einschließlich eines etwaigen Nachweises der hierbei erworbenen Kompetenzen, bewertet mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

(3) Der zulässige Inhalt einer Prüfungsleistung richtet sich nach den konkreten Inhalten der jeweiligen Lehrveranstaltung im Prüfungssemester. Dies gilt auch für die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

§ 14 Studienleistungen

(1) Studienleistungen werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen eines Moduls oder Kurses erbracht. Studienleistungen sind eine individuelle, bewertete oder unbewertete Leistungsüberprüfung der Studierenden. Sie stellt den Nachweis des Erreichens des durch die Leistungsüberprüfung zu überprüfenden Qualifikationszieles dar. Eine Studienleistung kann benotet oder auch nur mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Wird ein Modul als Studienleistung abgeschlossen (§ 10 Absatz 1), fließt die Note nicht in die Gesamtnote (§ 17) ein; die Regelung zur Bildung der Modulnote (§ 17) bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Studienleistung ist wiederholbar. Für eine Studienleistung gelten die Regelungen zu Prüfungs- und Wiederholungsfristen (§§ [19](#), [20](#)) nicht.

(3) Die Erbringung von Studienleistungen soll zum Zweck der Organisation angemeldet werden. Studierende, welche nicht angemeldet sind, kann aus organisatorischen Gründen die Erbringung der Studienleistung zu einem bestimmten Zeitpunkt verweigert werden. In Fällen des Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (Absatz 5, § [13](#)) ist eine Anmeldung (§ [16](#)) zwingend erforderlich. Studienleistungen unterliegen nicht den Regelungen zur Prüfungsabmeldung (§ [16](#)) sowie zum Rücktritt (§ [22](#)).

(4) Eine Studienleistung ist bestanden, wenn sie bei der Leistungsüberprüfung als „bestanden“ bewertet oder bei benoteten Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.

(5) Für Studienleistungen gelten die Regelungen zu Zulassungsvoraussetzungen und Inhalten (§ 13 Absätze 2 und 3) entsprechend.

§ [15](#) Protokoll

(1) Die wesentlichen Themen und das Ergebnis der mündlichen Abschlussleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben und mit den Prüfungsakten aufzubewahren.

(2) Über den Verlauf der Klausurarbeiten ist von einem während der ganzen Klausur anwesenden Aufsichtführenden ein Protokoll anzufertigen, das den Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit, besondere Vorfälle während der Bearbeitungszeit sowie die Namen und Anwesenheitszeiten der Aufsichtführenden enthält. Es ist vom Prüfer und einem Aufsichtführenden zu unterschreiben und mit den Klausurunterlagen aufzubewahren.

§ [16](#) Organisation

(1) Die Zeiträume zur Erbringung der Abschlussleistungen (Prüfungszeiträume) der Semester werden durch den Studiausschuss für jedes Studienjahr gesondert festgelegt und durch das Präsidium im Internetangebot der Universität oder in sonstiger üblicher Form veröffentlicht.

(2) Spätestens fünf Wochen vor Ablauf der Vorlesungszeit eines Semesters ist für die dazugehörigen Prüfungszeiträume ein Prüfungsplan, soweit möglich im elektronischen Prüfungssystem, zu veröffentlichen.

(3) Alle Abschlussleistungen, mit Ausnahme von alternativen semesterbegleitenden Abschlussleistungen, sind in jedem Semester anzubieten. Für schriftliche Abschlussleistungen ist der jeweilige Prüfungszeitraum vorzusehen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall durch den Prüfungsausschuss genehmigt werden. Mündliche Abschlussleistungen können im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfer auch außerhalb des Prüfungszeitraums erbracht werden. Das Erbringen alternativer semesterbegleitender Abschlussleistungen wird mindestens alle zwei Semester im Rahmen der zugehörigen Lehrveranstaltung und außerhalb des Prüfungszeitraumes angeboten. Wird eine Leistung nach Satz 5 nur alle zwei Semester angeboten, so verlängern sich die Wiederholungsfristen in begründeten Fällen auf Antrag entsprechend.

(4) Die Teilnahme an einer Prüfungsleistung setzt die Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem der Universität voraus. Für Studienleistungen gilt § 14 Absatz 3. Ausnahmen von der Anmeldeform kann das Prüfungsamt vorsehen. Für Abschlussleistungen und ihre Wiederholungen, die im Prüfungszeitraum abgenommen werden, endet die Anmeldefrist spätestens zwei Wochen vor Ende des Vorlesungszeitraumes eines Semesters. Der konkrete Zeitraum wird im Zusammenhang mit den Prüfungszeiträumen durch den Studiausschuss festgelegt. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Anmeldung zu akzeptieren, wenn der Studierende die Anmeldefrist ohne sein Verschulden versäumt hat, dies bei der verspäteten Anmeldung glaubhaft macht und die Anmeldung unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgt (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Wird ein Modul durch mehr als eine Abschlussleistung abgeschlossen (§ 10), gelten Sätze 1 bis 6 jeweils für die einzelne Abschlussleistung.

(5) Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (§ 7) im Zeitpunkt der Anmeldung zum ersten Antritt (Versuch) einer Abschlussleistung, erfolgt die Zulassung zu dieser Abschlussleistung (Begründung des Prüfungsrechtsverhältnisses). Die Zulassung gilt für alle weiteren Versuche fort, soweit der Prüfungsanspruch im betreffenden Studiengang nicht zwischenzeitlich verloren gegangen ist. Bei Zulassung zur Abschlussleistung gilt mit der Anmeldung zu einem Versuch das jeweilige Prüfungsverfahren als eröffnet. Das Prüfungsverfahren endet mit Bestehen oder Nichtbestehen des Versuchs oder durch Abmeldung oder Rücktritt vom Versuch. Das Prüfungsrechtsverhältnis endet mit Bestehen oder endgültigem Nichtbestehen der Abschlussleistung. Es endet nicht im Fall einer Exmatrikulation oder Beurlaubung.

(6) Studierende können sich bis vier Tage vor dem Termin der Abschlussleistung im Prüfungsverwaltungssystem der Universität oder in Textform von der Teilnahme am Versuch beim zuständigen Prüfungsamt abmelden; nach Ablauf der Frist ist nur noch der Rücktritt nach § 22 möglich. Der Prüfungsausschuss hat eine spätere Abmeldung zu akzeptieren, wenn Studierende die Abmeldefrist ohne ihr Verschulden versäumt haben und dies glaubhaft machen können (Wiedereinsetzung in den vorigen Stand). Eine solche Abmeldung muss unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses erfolgen.

(7) Studierende im Mutterschutz können sich abweichend von Absatz 6 bis zum Beginn des Termins einer Abschlussleistung von selbiger abmelden, wenn das

Vorliegen des Mutterschutzes zeitgleich angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder anmelden, wenn sie damit verbunden die Erklärung gemäß § 3 Absatz 3 MuSchG nach Maßgabe der Universität abgeben. Der Antritt einer Abschlussleistung während des Mutterschutzes gilt als Erklärung nach Satz 2 mit der Maßgabe, dass ein Widerruf in diesen Fällen nicht möglich ist; für den Abbruch einer begonnenen Abschlussleistung finden die allgemeinen Bestimmungen zum Rücktritt (§ 22) Anwendung. Die Universität ist berechtigt, Studierende im Mutterschutz von Abschlussleistungen auszuschließen, bei denen eine Gefährdung von Mutter und Kind durch Verwendung von Gefahrstoffen nicht auszuschließen ist. Der Ausschluss darf nicht zum Nachteil der Studierenden im weiteren Prüfungsverfahren führen; er ist insbesondere bei der Bestimmung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen.

(8) Die Anmeldungsmodalitäten für alternative semesterbegleitende Abschlussleistungen werden zu Semesterbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben und in der Modulbeschreibung festgehalten. Des Weiteren wird eine Liste aller semesterbegleitenden Abschlussleistungen mit Anmeldefrist und Form auf einer zentralen Webseite der Universität veröffentlicht. Eine Abmeldung ist bis 4 Tage vor der Einreichung der ersten Teilleistung oder bis 4 Tage vor Inanspruchnahme des ersten Betreuungstermins, danach ist nur der Rücktritt (§ 22) möglich.

(9) Die Teilnahme am Laborpraktikum setzt eine Anmeldung im Prüfungsverwaltungssystem voraus, die zu Beginn des Semesters, mindestens vor Antritt des ersten Versuches, erfolgen muss. Auf der Testatkarte werden durch die verantwortliche Struktureinheit die Ergebnisse bestandener Versuche eingetragen. Besteht das Laborpraktikum aus mehreren Praktikumsversuchen, muss die vorgegebene Anzahl an Versuchen bestanden sein. Ein durch Krankheit versäumter Versuch soll nach Absprache mit dem Fachgebiet im laufenden Semester nachgeholt werden. Das Gesamtergebnis des Laborpraktikums wird durch die verantwortliche Struktureinheit auf der Testatkarte eingetragen und im Prüfungsverwaltungssystem verbucht.

§ 17 Bewertung von Abschlussleistungen und Bildung der Note

(1) Die Noten für die einzelnen Abschlussleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Abschlussleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Abschlussleistungen können zwischen den Noten 1 und 4 Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden.

(3) Die Abschlussleistung wird mit einer Modulnote bewertet. Erfolgt der Modulabschluss durch mehrere Abschlussleistungen (§ 10), errechnet sich die Note unter Berücksichtigung der Gewichtung aller Einzelleistungen aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit die Modulbeschreibung keine andere Gewichtung vorsieht. Die zweite und alle weiteren Stellen nach dem Komma sind zu streichen. Keine Abschlussleistung darf zu mehr als einer Modulnote desselben Studiengangs beitragen.

Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

- von 1,0 bis 1,5 = sehr gut
- von 1,6 bis 2,5 = gut
- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend
- ab 4,1 = nicht ausreichend.

(4) Die Prüfer dürfen von den rechnerisch ermittelten Noten für eine Abschlussleistung abweichen, wenn dies aufgrund des Gesamteindrucks den Leistungsstand der Studierenden besser kennzeichnet. Insbesondere können Bonuspunkte vergeben werden für während des Semesters erbrachte Leistungen, sofern diese nicht bereits in die Modulnote eingehen; dies jedoch maximal bis zu einem Wert von 30 vom Hundert am Gesamtergebnis der Abschlussleistung. Die Leistungen, welche zur Vergabe von Bonuspunkten führen, sind jeweils vor Beginn eines Semesters in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu geben. Erworbene Bonuspunkte verfallen nicht vor Ablauf des Semesters, welches auf das Semester folgt, in welchem der Bonus vergeben worden ist. Innerhalb dieser Zeit werden sie auch auf das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung angerechnet. Bonuspunkte sind nicht Bestandteil der Modulabschlussleistung und können ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. Auch ohne den Erwerb von Bonuspunkten kann in einer Prüfung die volle Punktzahl erreicht werden.

(5) Die auf dem Zeugnis auszuweisende Gesamtnote errechnet sich aus den einzelnen Modulnoten einschließlich der Abschlussarbeit gemäß des Verfahrens nach Absatz 3. In den PStO-BB (Anlage Studienplan) kann vorgesehen werden, dass einzelne Abschlussleistungen sowie die Abschlussarbeit mit einem anderen als durch die entsprechenden Leistungspunkte vorgegebenen Gewicht in die Gesamtnote einfließen. Erreichen Studierende einen Notendurchschnitt bis 1,2, erteilt der Prüfungsausschuss das Gesamturteil „mit Auszeichnung“.

(6) Leistungspunkte und Noten sind getrennt auszuweisen. Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich eine Notenverteilungsskala entsprechend ECTS-Leitfaden abzubilden.

§ 18 Feststellung, Verwaltung und Bekanntgabe der Ergebnisse von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Die Ergebnisse der einzelnen Abschlussleistungen mit Angabe der Modulbezeichnung, des Namens des Prüfers, des Datums und der Note werden auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Protokolle, Notenlisten der Prüfer, schriftliche Abschlussleistungen) in die im Prüfungsamt für alle Studierenden geführte Prüfungsakte bzw. im Prüfungsverwaltungssystem der Universität aufgenommen.

(2) Das Bewertungsverfahren muss zwei Wochen nach Beginn des folgenden Semesters abgeschlossen sein. Alle Noten sind unverzüglich nach der Bewertung vorzugsweise und soweit möglich per Eintrag in das Prüfungsverwaltungssystem der Universität, ansonsten in geeigneter und datenschutzkonformer Weise individuell zur Kenntnis zu geben. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt die Note sechs Wochen nach Semesterbeginn als bekannt gegeben, § 36 ist zu beachten. Den Studierenden obliegt es, sich im Nachgang von erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen über die Bewertungsergebnisse zu informieren.

(3) Die Bekanntgabe der Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen erfolgt gemäß § 12 Absatz 1.

§ 19 Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung (§ 13) kann einmal wiederholt werden. Die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung ist in Bachelorstudiengängen in sechs, in Masterstudiengängen in drei Fällen zulässig. Die PStO-BB können hierbei eine höhere Anzahl bis zu 40 vom Hundert der in dem Studiengang vorgesehenen Prüfungsleistungen bestimmen. Zusätzlich zu den in Satz 2 genannten Wiederholungsversuchen hat der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden diesen einmalig in dem betreffenden Studiengang einen dritten Wiederholungsversuch einzuräumen, wenn die Studierenden bereits 80 vom Hundert aller für den erfolgreichen Abschluss erforderlichen Abschlussleistungen (§ 10) erfolgreich erbracht haben.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung ist innerhalb der folgenden zwei Semester vorzunehmen (Wiederholungsfrist). Eine Exmatrikulation oder Beurlaubung verlängert die Wiederholungsfrist nicht. Werden Wiederholungsprüfungen nicht innerhalb der Wiederholungsfrist angetreten, gelten sie als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“). Dies gilt nicht in Fällen, in welchen der Studierende das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Kehren Studierende nach einem vorherigen Hochschulwechsel an die Universität zurück, sind auf deren Antrag die Ergebnisse von an anderen Hochschulen vor Ablauf von Wiederholungsfristen (Satz 1) erzielten Abschlussleistungen anzuerkennen (§ 26). Eine Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 5) ist bei der Bestimmung der Fristen zu berücksichtigen.

(3) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne Absatz 2 Satz 1 abgelegt wurde, werden nicht mitgerechnet Zeiten

- der Inanspruchnahme des Mutterschutzes nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG), der Elternzeit nach dem Elterngeld- und Elternzeitgesetz (EGEZG) und der Pflege naher Angehöriger nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG)
- der Wahrnehmung sonstiger besonderer familiärer Verpflichtungen, insbesondere bei Ausübung des Sorgerechts für mindestens ein Kind unter 14 Jahren, das im selben Haushalt wohnt und überwiegend vom Antragsteller selbst betreut wird
- einer Erkrankung oder Behinderung, die das ordnungsgemäße Absolvieren des Studiums über einen längeren Zeitraum beeinträchtigt.

Dies gilt auch, wenn Studierende aus demselben Grund beurlaubt waren.

(4) Setzt sich ein Modulabschluss aus mehreren Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen zusammen, muss im Fall des Nichtbestehens einer Prüfungsleistung bzw. Studienleistung die nicht bestandene Prüfungsleistung oder Studienleistung wiederholt werden.

(5) Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen der Prüfungsanspruch im Studiengang verloren geht, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet; mindestens ein Prüfer soll Hochschullehrer oder ein anderes Mitglied der Hochschule, das die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrer erfüllt, sein. Letzte Wiederholungsprüfungen in mündlicher Form werden entweder vor zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt (§ [12](#)).

(6) Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Prüfer kann auf Antrag der Studierenden für Wiederholungsprüfungen, eine von § [11](#) abweichende Form der Prüfung vereinbart werden; § [12](#) ist zu beachten. Die Vereinbarung ist bei der Anmeldung für die Wiederholungsprüfung nachzuweisen.

(7) Bei einer endgültig nicht bestandenen schriftlichen Prüfung wird eine Kopie der Klausur mit den Bewertungen der zwei Prüfer Bestandteil der Prüfungsakte.

§ 20 Prüfungsfristen

Alle Abschlussleistungen (§ 10) sollen zu dem im Studienplan empfohlenen Fachsemester abgelegt werden. Werden in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang die nach Studienplan in den ersten vier Semestern abzulegenden Prüfungsleistungen (§ 13) nicht bis zum Ablauf des zweiten Fachsemesters nach dem im Studienplan vorgesehenen Fachsemester abgelegt, so gelten die noch nicht abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten; § 21 Absatz 4 gilt entsprechend. In begründeten Fällen können auch für einen Masterstudiengang die PStO-BB Fristen entsprechend Satz 2 festlegen. Eine Verlängerung der Regelstudienzeit (§ 5) ist bei der Bestimmung der Prüfungsfrist zu berücksichtigen.

§ 21 Freiversuch und Notenverbesserung

(1) Die PStO-BB können regeln, dass eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in den PStO-BB (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Ausgeschlossen sind Prüfungen, die aufgrund einer Täuschung mit „nicht bestanden“ bewertet wurden. Die Erklärung zur Inanspruchnahme eines Freiversuchs hat unwiderruflich mit Anmeldung zum erneuten Prüfungsversuch, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Anmeldefrist für die erste Wiederholungsprüfung, schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig vor oder zu dem in den PStO-BB (Anlage Studienplan) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden sind. In diesem Fall zählt das bessere Ergebnis. Die Erklärung zur Notenverbesserung hat unwiderruflich schriftlich beim Prüfungsamt zu erfolgen. Der Notenverbesserungsversuch muss spätestens vor dem Ablegen der letzten Leistung im Studium erfolgen. § 10 Absatz 5 bleibt hiervon unberührt.

(3) Die Gesamtanzahl an zulässigen Frei- und Notenverbesserungsversuchen (Kontingent) entspricht der regulären Semesteranzahl (§ 5) des jeweiligen Studiengangs. Die Studierenden können frei wählen, ob und in welcher Zusammenstellung sie das Kontingent an Frei- und Notenverbesserungsversuchen beanspruchen. Für eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann jeweils nur einmal ein Freiversuch und für eine bestandene Prüfungsleistung jeweils nur einmal ein Notenverbesserungsversuch in Anspruch genommen werden.

(4) Bei der Feststellung, ob die Prüfungsleistung rechtzeitig im Sinne von Absätzen 1 oder 2 abgelegt wurde, werden auf Antrag nicht mitgerechnet Zeiten, in denen ein Grund für eine Beurlaubung gemäß der Immatrikulationsordnung vorgelegen hat (mit Ausnahme von Zeiten zur Vorbereitung auf Prüfungen), der Studierende die Beurlaubung wegen dieses Grundes jedoch nicht in Anspruch genommen hat. Sind Studierende am Ablegen der Prüfungsleistung zu dem in Absatz 1 genannten Fachsemester aus anderen als in Satz 1 genannten, nicht in ihrer

Person liegenden Gründen verhindert, gilt Absatz 1 entsprechend für das darauf folgende Fachsemester. Die Studierenden haben die Tatsachen nach Sätzen 1 und 2 glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Wird ein Modul durch mehr als eine Abschlussleistung abgeschlossen (§ 10), gelten Absätze 1 bis 3 jeweils für die einzelne Abschlussleistung.

§ 22 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine versäumte oder abgebrochene Prüfung gilt als abgelegt und nicht bestanden, es sei denn der Prüfungsausschuss erkennt den Abbruchs- bzw. Säumnisgrund auf Antrag des Studierenden an. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Hausarbeit oder ähnliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Ist das nicht unmittelbar möglich, so muss dies begründet und innerhalb einer vom Prüfungsamt gesetzten Frist nachgeholt werden. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind anzuerkennen, wenn sie vor dem Prüfungstermin erbracht wurden.

(2) Eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit wird vom Prüfungsausschuss auf Grundlage des § 54 Absatz 11 ThürHG im Antragsverfahren festgestellt.

(3) Nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist ein Rücktritt außer in Fällen nachgewiesener unerkannter Prüfungsunfähigkeit ausgeschlossen.

(4) Bei wiederholter oder lang andauernder Krankheit kann nach Maßgabe des Gesetzes der Prüfungsausschuss ein erläuterndes amtsärztliches Attest verlangen.

(5) Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Abschlussleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Abschlussleistungen als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Zur Überprüfung der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel kann auch eine Plagiatserkennungssoftware eingesetzt werden. Vor einer solchen Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Studierende, die die Ruhe und Ordnung einer Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Abschlussleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Abschlussleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Abschlussleistungen ausschließen.

(6) Studierende können innerhalb von vier Wochen in Textform verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 5 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

III. Abschlussarbeit

§ 23 Zulassung

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung. Die PStO-BB bestimmen die Zulassungsvoraussetzungen.
- (2) Studierende, deren Zugang zum Studium mit Auflagen verbunden wurde, haben vor der Zulassung zur Abschlussarbeit die Erfüllung dieser Auflagen nachzuweisen.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 24 Abschlussarbeit

- (1) Die Abschlussarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes eine studiengangbezogene fachliche Aufgabenstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Die Abschlussarbeit besteht aus einer selbständigen schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und ggf. nach Maßgabe der PStO-BB einem Kolloquium (§ 11), soweit in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, entsprechend.
- (2) Nach Maßgabe dieses Abschnitts und der PStO-BB wird mit der Zulassung das weitere Verfahren zum Erbringen der Abschlussarbeit (Ausgabe des Themas, Anmeldung, Bearbeitungszeitraum, Lauf von Fristen) festgelegt.
- (3) Das Thema der schriftlichen Arbeit kann vom betreuenden Hochschullehrer vorgeschlagen werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der schriftlichen Arbeit Vorschläge zu machen. Er kann auch den betreuenden Hochschullehrer vorschlagen, jedoch ohne dadurch einen Rechtsanspruch zu begründen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass diese binnen vier Wochen ein Thema für die schriftliche Arbeit erhalten. Die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Für die Abschlussarbeit werden entsprechend der Regelungen der PStO-BB zwischen 10 und 15 Leistungspunkten für eine Bachelorarbeit sowie zwischen 15 und 30 Leistungspunkten für eine Master- oder Diplomarbeit vergeben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand in der nach Absatz 7 vorgegebenen Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema der schriftlichen Arbeit kann einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit für eine Bachelorarbeit sowie innerhalb der ersten acht Wochen für eine Master- oder Diplomarbeit durch Erklärung schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden.

(6) Die schriftliche Arbeit kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.

(7) Der Bearbeitungszeitraum für die schriftliche Arbeit sowie der zur Bearbeitung notwendige Arbeitsaufwand und der innerhalb des Studiums empfohlene Zeitpunkt für die Bearbeitung werden durch die PStO-BB geregelt. Er beträgt höchstens sechs Monate und beginnt zu dem durch den Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt. Die Festlegung erfolgt auf Basis des Antrags der Studierenden und der Abstimmung mit dem betreuenden Hochschullehrer und ist in der Prüfungsakte zu dokumentieren. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Studierenden den Bearbeitungszeitraum um höchstens zwei Monate verlängern. Eine Verlängerung um mehr als zwei Monate ist in Ausnahmefällen möglich, wenn der Grund der Verzögerung nicht in der Person der Studierenden liegt. Weist der Studierende mit einem ärztlichen Attest (§ 22) nach, dass er aufgrund einer Erkrankung an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung.

(8) Die schriftliche Arbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt in drei gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form abzugeben. Es muss ein Format verwendet werden, welches eine maschinelle Extrahierung des Textes ermöglicht. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Die Inhalte von in der schriftlichen Arbeit zitierten nicht katalogisierten Quellen sind auf Anforderung des betreuenden Hochschullehrers ebenfalls auf einem gängigen Datenträger der Arbeit beizufügen. Bei der Abgabe hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und noch nicht in gleicher oder ähnlicher Weise oder auszugsweise an einer anderen Hochschule als Prüfungsarbeit eingereicht hat.

(9) Für den Abschluss der Prüfungsleistung ist mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit gleichzeitig eine Kurzdokumentation zum Zweck der Veröffentlichung in der Hochschulbibliographie der Universität online im Portal der Universitätsbibliothek zu erfassen und danach beim Prüfungsamt einzureichen. Die Kurzdokumentation umfasst die inhaltliche Zusammenfassung der schriftlichen Arbeit in deutscher und englischer Sprache (Abstract), den vollständigen Namen und E-Mail-Kontakt des Verfassers, den Titel der Arbeit, die Sprache des Titels und des Dokuments, die zuständige Fakultät, das Thema stellende Fachgebiet, das Jahr der Abgabe, das voraussichtliche Jahr des Studienabschlusses, Angaben zu Geheimhaltungspflichten, die Seitenzahl der schriftlichen Arbeit sowie den vollständigen Titel und Namen des betreuenden Hochschullehrers und der Gutachter (§ 33) unter Angabe der Bezeichnung der Einrichtungen, in welchen diese zum Zeitpunkt der Begutachtung tätig sind. Die Universitätsbibliothek ist berechtigt, die Kurzdokumentation auch ohne ausdrückliche Genehmigung der Studierenden und des betreuenden Hochschullehrers zu veröffentlichen und zu verbreiten. Einer Namensnennung kann durch die jeweils Betroffenen widersprochen werden.

§ 25 Bewertung der Abschlussarbeit

- (1) Die Gesamtnote der Abschlussarbeit wird aus den Noten der schriftlichen Arbeit und der Note eines ggf. durchzuführenden Kolloquiums (§ 11) gebildet (§ 17). Die PStO-BB regeln das Verfahren der Notenbildung sowie die Gewichtung der Teilnoten. Für die Bewertung der schriftlichen Arbeit und eines etwaigen Kolloquiums gilt § 17, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die schriftliche Arbeit ist von zwei Prüfern durch Gutachten getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Sofern die PStO-BB hierzu keine abweichende Regelung enthalten, wird die Note für die schriftliche Arbeit als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Einzelbewertungen der schriftlichen Arbeit aus den Gutachten um mindestens 2,0 Notenpunkte voneinander ab oder bewertet genau ein Prüfer die schriftliche Arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0), so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein dritter Prüfer hinzugezogen; das Ergebnis des dritten Prüfers ist bei der Notenbildung zu berücksichtigen.
- (4) Die schriftliche Arbeit ist „nicht bestanden“, wenn sie mindestens von zwei Prüfern mit den Einzelnoten "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wird. Wird die schriftliche Arbeit nicht fristgerecht (§ 24) abgegeben oder versucht der Studierende, das Ergebnis der schriftlichen Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen (§ 22), gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (5) Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn alle Teilleistungen nach Absatz 1 bestanden sind. Ein nichtbestandenes Kolloquium (§ 11) kann wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Abschlussarbeit kann diese einmal wiederholt werden. Der Studierende hat innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses einen Antrag auf Ausgabe eines neuen Themas für die Wiederholung der schriftlichen Arbeit (§ 24) sowie Festlegung des betreuenden Hochschullehrers (§ 33) sowie der Bearbeitungszeit (§ 24) zu stellen (Wiederholungsfrist). § 19 Absatz 2 Sätze 2 und 3 sowie Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (6) Die schriftliche Arbeit sowie das Protokoll zum Kolloquium gelten als Bestandteil der Prüfungsakte. Das Ergebnis der Abschlussarbeit wird mit Angabe der Gesamtnote und Noten der Teilleistungen, des Namens des betreuenden Hochschullehrers und des Datums der vollständigen Erbringung auf der Grundlage der schriftlichen Nachweise (Gutachten und Protokoll) in die Prüfungsakte bzw. in das Prüfungsverwaltungssystem der Universität (§§ 18, 36) aufgenommen.

IV. Anerkennung und Anrechnung

§ 26 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Über die Anerkennung von an anderen Hochschulen oder innerhalb des Studiums an der Universität erfolgreich erbrachten Abschlussleistungen nach Maßgabe von § 54 Absatz 5 ThürHG entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden. Ist aufgrund dieser Ordnung oder einer anderen Ordnung der Universität eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen, hat der Antrag auf Anerkennung der hierin festzulegenden Abschlussleistungen vor Abschluss einer solchen Vereinbarung zu erfolgen. Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid in der Regel innerhalb von vier Wochen durch den Prüfungsausschuss erteilt; § 37 ist zu beachten.

(2) Leistungen nach Absatz 1 sind anzuerkennen, sofern bezogen auf die Fortführung des Studiums kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen belegt werden kann, für die eine Anerkennung begehrt wird. Kriterien für wesentliche Unterschiede sind insbesondere die Qualität der Institution und des Studiengangs, das Niveau der anzuerkennenden Leistung, die Lernergebnisse und der Umfang der erfolgreich erbrachten Leistungen. Ein wesentlicher Unterschied liegt in der Regel vor, wenn die Abweichung der erbrachten Leistungen in Bezug auf die Kriterien so signifikant ist, dass bei einer Anerkennung der erfolgreiche Abschluss des Studiums (§ 7) gefährdet wäre. Die Ablehnung kann nicht allein darauf gestützt werden, dass die Leistungen nach rein formalen Kriterien (Dauer und Form, Bezeichnung und zugehörige ECTS) nicht einer Leistung in dem Studiengang der Universität entspricht. Im Zweifel ist eine Stellungnahme der für die zu ersetzenden Leistungen verantwortlichen Hochschullehrer einzuholen.

(3) Eine Anerkennung von Abschlussarbeiten (§ 24) ist nicht zulässig. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, die im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen (§ 9) erbracht wurden, wenn und soweit in den Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist. Dies gilt auch nicht für an der Universität erbrachte Abschlussarbeiten, wenn und soweit vor Erbringung der Abschlussarbeit zwischen den zuständigen Prüfungsausschüssen der betreffenden Studiengänge eine Vereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Verfahrens zur Abschlussarbeit getroffen wurde.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 ist in Textform beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Dem Antrag sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Entscheidung über die Anerkennung erforderlich sind, insbesondere Informationen über Erfolg, ggf. Bewertung und konkrete Details der anzuerkennenden Leistungen, ausgestellt durch die Einrichtung, in der sie erbracht worden sind, in Kopie.

(5) Werden Abschlussleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit Benotung erfolgte und die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Abweichend von Satz 1 ist auch eine Anerkennung einer an einer anderen Hochschule erbrachten benoteten Leistung mit „bestanden“ möglich, wenn die Anerkennungsprüfung ergibt, dass ein Modul zwar inhaltlich ähnlich ist, aber fehlende Inhalte bzw. die Lehr- oder Prüfungsform eine gleichartige Benotung als nicht

adäquat erscheinen lassen. Bei unvergleichbaren Notensystemen oder unbenoteten Leistungen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung erfolgt im Zeugnis. Für Abschlussleistungen, die anerkannt werden, wird die an der TU Ilmenau vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten vergeben.

(6) Leistungen können in einem Masterstudiengang nicht anerkannt werden, wenn sie für die Erlangung eines Abschlusses erbracht wurden, der Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Leistungen aus einem mindestens 7-semesterigen Bachelorstudiengangs in einem 4-semesterigen Master anerkannt werden sollen und erkennbar ist, dass die modulbezogenen Leistungen sich auch vom Niveau von den Anforderungen eines 6-semesterigen Bachelorstudiengangs abheben. Für eine einmal an der Universität abgelegte Abschlussleistung kann keine vorher erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung nachträglich anerkannt werden.

(7) Im Rahmen von Kooperationen mit Partnerhochschulen (§ 9) und in Fällen von abgeschlossenen individuellen Studienvereinbarungen (Learning Agreements; Absatz 1) werden hierauf basierend erbrachte Abschlussleistungen von Amts wegen ohne weitere Prüfung anerkannt. Die Fakultäten stellen daher sicher, dass die Abstimmung der Austauschprogrammverantwortlichen mit der für die Anerkennung zuständigen Stelle vor Abschluss von Studienvereinbarungen bzw. entsprechenden Hochschulvereinbarungen stattfindet.

§ 27 Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) Außerhalb von Hochschulen erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können auf das Studium angerechnet werden, wenn die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Qualifikationszielen des Studiengangs, für welchen die Anrechnung beantragt wird, nach Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen.

(2) Insgesamt können bis zu 50 Prozent der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte auf ein Studium der Universität angerechnet werden. In Einzelfällen ist eine Einstufungsprüfung zulässig, in der Studienbewerber nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.

(3) In Studiengängen, die eine berufspraktische Ausbildung fordern, werden einschlägige berufspraktische Tätigkeiten angerechnet. Das Nähere regeln die PStO-BB des jeweiligen Studiengangs.

(4) Für die Antragstellung und die Entscheidung über den Antrag gelten die Bestimmungen nach § 26 entsprechend.

V. Nachteilsausgleich, Mutterschutz, Pflegezeit, Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltung

§ 28 Nachteilsausgleich

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer länger als sechs Monate andauernden persönlichen Beeinträchtigung aufgrund länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, ganz oder teilweise den Nachweis ihres vorhandenen Leistungsvermögens in der vorgeschriebenen Form oder Zeit abzulegen, so ist ihnen durch den zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit und des konkreten Qualifikationsziels eine individuelle Anpassung der einheitlich geltenden Studien- und Prüfungsbedingungen in einer die persönliche Beeinträchtigung berücksichtigenden Weise zu gewähren (Nachteilsausgleich).

(2) Der Antrag ist zu Beginn des Semesters zu stellen, ab welchen die Gewährung des Nachteilsausgleiches gelten soll. Der Antrag ist unter Darlegung und geeigneter Nachweisführung (§ 5) des Vorliegens der persönlichen Beeinträchtigung nach Absatz 1 an den Prüfungsausschuss zu richten. Treten die einen Nachteilsausgleich rechtfertigenden Beeinträchtigungen erst nach Beginn des Semesters auf, hat der Prüfling den Antrag unverzüglich ab Kenntnis der Gründe zu stellen. Die Nachweisführung hat unverzüglich nach Antragsstellung zu erfolgen.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet zeitnah über den Antrag. Hält der Antragsteller die gewährten Ausgleichsmaßnahmen für nicht ausreichend, hat er dies unverzüglich nach Bekanntgabe der Entscheidung und vor Beginn des Ablegens von Prüfungen (§ 7) unter Angaben von Gründen zu erklären. § 37 bleibt hiervon unberührt.

(4) Soweit und solange ein Nachteilsausgleich besteht, hat der jeweilige Studierende diesen für alle hiervon betroffenen Abschlussleistungen (§ 10) eines Semesters bzw. für die Abschlussarbeit (§ 24), spätestens bis vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums, im Prüfungsamt anzuzeigen. Verspätete Anzeigen können zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Prüfungsorganisation nur bei Vorliegen des Einverständnisses des jeweiligen Prüfers berücksichtigt werden oder soweit sich aus der konkreten Form des Nachteilsausgleiches keine erhöhten Organisationsanforderungen an die Durchführung der Prüfung ergeben.

§ 29 Mutterschutz, Pflegezeiten

Für Studierende im Mutterschutz nach dem MuSchG sowie für Studierende in Zeiten der tatsächlichen Pflege eines nahen Angehörigen nach § 7 Absatz 3 PflegeZG gelten die Bestimmungen dieser Ordnung in Verbindung mit der Immatrikulationsordnung der Universität.

§ 30 Verhinderung der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

(1) Soweit für die Erbringung von Leistungspflichten die Anwesenheit der Studierenden erforderlich ist, ist diese bei Vorliegen von wichtigen Gründen, insbesondere infolge von Krankheit durch geeignete Maßnahmen zu beschränken. Einer Krankheit der Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Die Gründe nach Satz 1 sind vorab zu erklären und die Beschränkung der Anwesenheitspflicht den Studierenden in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Weisen Studierende Zeiten des Mutterschutzes nach dem MuSchG oder Pflegezeiten gemäß § 47 Absatz 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Absatz 2, 7 Absatz 3 PflegeZG nach, so ist die Anwesenheitspflicht durch den Prüfungsausschuss angemessen zu begrenzen. Überschreiten die Zeiten der Abwesenheit den durch den Prüfungsausschuss festgelegten Umfang der Abwesenheit, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden mit diesen die Kompensation von Fehlzeiten durch semesterbegleitende Sonderleistungen vereinbaren.

VI. Verlust des Prüfungsanspruchs, Ungültigkeit von Prüfungen

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruches

(1) Der Abschlussgrad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen (Verlust des Prüfungsanspruches), wenn

- eine zweite oder in Fällen des § 19 Absatz 1 Satz 4 die dritte Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“);
- Studierende in einem Pflichtmodul eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestehen und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen in Pflichtmodulen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist („endgültig nicht bestanden“);
- die Abschlussarbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.

(2) In diesen Fällen erteilt der Prüfungsausschuss den Studierenden hierüber einen schriftlichen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 32 Ungültigkeit einer Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären und die Noten für diejenige/n Prüfungsleistung/en, bei deren Erbringung die Studierenden nachweislich getäuscht haben, entsprechend berichtigen.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde, ist mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Abschlussurkunde einzuziehen und der Titel abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 sowie Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

VII. Prüfungsausschuss, Prüfer, betreuender Hochschullehrer, Beisitzer

§ 33 Prüfer, betreuender Hochschullehrer der Abschlussarbeit, Beisitzer

(1) Prüfer von Abschlussleistungen (§ 10) sind die jeweiligen Modul- bzw. Kursverantwortlichen. Die ein Modul oder einen Kurs anbietende Fakultät kann darüber hinaus weitere Prüfer bestellen. Für Abschlussleistungen in Form von Hausarbeiten (§ 11) und für Abschlussarbeiten (§ 24) bestellt der Prüfungsausschuss den betreuenden Hochschullehrer und die weiteren Gutachter (Prüfer).

(2) Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(3) Zum betreuenden Hochschullehrer einer Abschlussarbeit (§ 24) können Professoren oder andere Mitglieder der Hochschule, die die Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrer erfüllen, bestellt werden.

(4) Als Beisitzer darf nur beauftragt werden, wer mindestens die Qualifikation hat, die mit der jeweiligen Prüfung erworben werden soll.

§ 34 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Erfüllung der durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben sowie die Einhaltung der Ordnung ist der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs zuständig. Prüfungsrechtliche Entscheidungen nach dieser Ordnung oder der jeweiligen PStO-BB trifft der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinn des Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrechtes. Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Umsetzung seiner Beschlüsse durch das Prüfungsamt unterstützt. Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Erstentscheidungen nach dieser Ordnung auf das Prüfungsamt übertragen, sofern diese ihrer Natur nach hierzu geeignet sind, insbesondere keine fachlichen Bewertungen erforderlich werden oder lediglich die Einhaltung formaler prüfungsrechtlicher Vorgaben zu überprüfen ist. Im Fall von Beanstandungen derartiger Entscheidungen durch Studierende oder der Erhebung von Widersprüchen ist der Prüfungsausschuss verpflichtet, die Entscheidung zu überprüfen. Die Regelungen zur Zuständigkeit im Widerspruchsverfahren bleiben hiervon unberührt. Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus seine Befugnisse hinsichtlich der Immatrikulation in ein höheres Fachsemester (§ 2), der Festlegung eines Sonderstudienplans (§ 3), von Ausnahmerechtsentscheidungen bei Versäumen von

Fristen innerhalb von aufgehobenen Studiengängen (§ 7), von Entscheidungen in Fällen verspäteter Prüfungsanmeldung (§ 16), von Entscheidungen über Anträge auf nicht anzurechnende Zeiten im Rahmen der Bestimmungen zu Freiversuchen und zur Notenverbesserung (§ 21), von Entscheidungen über die Anerkennung von Rücktrittsgründen, Einholung eines amtsärztlichen Attestes oder den Ausschluss von Studierenden von der Erbringung weiterer Abschlussleistungen in schwerwiegenden Fällen der Täuschung, der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel oder der Störung der Ruhe und Ordnung einer Prüfung (§ 22), der Ausgabe des Themas sowie der Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (§ 24), der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 26), der Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 27), von Entscheidungen über den Antrag auf Nachteilsausgleich (§ 28), von Entscheidungen die Regelungen dieser Ordnung zum Mutterschutz und zum Schutz in Zeiten der Pflege naher Angehöriger betreffend (§ 29), von Entscheidungen über den Verlust des Prüfungsanspruchs (§ 31), der Bestellung von Prüfern und Beauftragung von Beisitzern (§ 33) generell oder in Einzelfällen durch Beschluss auf den Vorsitzenden übertragen. Die Befugnisse nach diesem Absatz können jederzeit durch erneuten Beschluss wieder aufgehoben werden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem Fakultätsrat der Fakultät bestimmt, der der Studiengang zugeordnet wurde. Ein Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge zuständig sein. Der Prüfungsausschuss hat mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder: der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die beide der Gruppe der Hochschullehrer angehören müssen, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer, je ein Mitglied der Gruppen der akademischen Mitarbeiter und der Studierenden. Mit Ausnahme des Vorsitzenden werden für die stimmberechtigten Mitglieder jeder Gruppe beratende Vertreter (gewähltes Mitglied ohne Stimmrecht) der gleichen Gruppe gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestimmt. Der Leiter des Prüfungsamtes, bei dessen Verhinderung dessen Vertreter, ist qua Amt beratendes Mitglied mit Teilnahme- ohne Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die seines Stellvertreters, den Ausschlag. Bei Abwesenheit stimmberechtigter Mitglieder sind Stimmrechtsübertragungen nur auf die beratenden Vertreter der gleichen Gruppe zulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter je ein Mitglied mit Stimmrecht der drei Gruppen anwesend sind. Der Prüfungsausschuss kann eilbedürftige Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform treffen, wenn sich sämtliche Mitglieder mit dieser Art der Stimmabgabe einverstanden erklären. In diesem Fall ist der Beschlussgegenstand allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses nebst den erforderlichen Unterlagen zu übermitteln. Alle Mitglieder müssen zu dem betreffenden Beschlussgegenstand abstimmen, damit ein wirksamer Beschluss vorliegt.

(4) Der Prüfungsausschuss ist innerhalb der Vorlesungszeit mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied in Textform beim Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beantragt wird.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter sind zum Stillschweigen über ihre Tätigkeit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten. An den Beratungen und Abstimmungen des Prüfungsausschusses können auf Einladung des Vorsitzenden Gäste teilnehmen, die gleichermaßen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Gäste sind rederechtigt ohne Antrags- und Stimmrecht.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem betroffenen Studierenden unverzüglich mitzuteilen.

VIII. Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

§ 35 Abschlusszeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Abschlussleistungen erhalten die Studierenden ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungs- bzw. Studienleistung erbracht worden ist. Es wird vom Dekan der für den Studiengang zuständigen Fakultät und vom Vorsitzenden des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit einem Siegel versehen.

(2) Zusätzlich erhalten die Studierenden eine Übersicht über die Inhalte der absolvierten Studiengänge (Diploma Supplement) in deutscher und englischer Sprache.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. Die Abschlussurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät und vom Rektor der Universität unterzeichnet und mit dem Prägiesiegel der Universität versehen.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 36 Einsicht in die Prüfungsakte sowie die Dokumente zu Abschlussleistungen und zur Abschlussarbeit, Aufbewahrung

(1) Studierende haben das Recht zur Einsichtnahme in dokumentierte Abschlussleistungen und –arbeiten und deren Bewertungen. Die Einsichtnahme soll den Einblick in erbrachte Leistungen einschließlich darauf gegebenenfalls bezogener Gutachten, Korrekturvermerke des Prüfers oder eines Prüfungsprotokolls zur mündlichen Abschlussleistung gewähren. Die Einsichtnahme soll die umfassende Information über Bewertung und Ergebnisse von Abschlussleistungen und -arbeit (§ 18) ermöglichen. Die Prüfer sollen zu diesem Zweck einen Termin zur Einsichtnahme anbieten; der Zeitpunkt sowie der Ort für die Einsichtnahme sollen möglichst frühzeitig, mindestens jedoch eine Woche vor dem Termin der Einsichtnahme bekannt gegeben werden. Der Prüfling kann sich in Ausnahmefällen bei der Einsichtnahme vertreten lassen; eine entsprechende Begründung und Vollmacht ist vorzulegen. Die Möglichkeit der Einsichtnahme auf einzelnen Antrag bleibt hiervon unberührt und ist entsprechend der vorstehenden Regelungen umzusetzen.

(2) Für die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Prüfungsakte gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie der Datenschutzgrundverordnung.

(3) Prüfungsarbeiten, Prüfungsprotokolle und sonstige Belege zu Prüfungs- und Studienleistungen sind zwei Jahre, die Abschlussarbeit fünf Jahre aufzubewahren, beginnend am 1. Januar des dem Jahr der Bekanntgabe der Noten folgenden Jahres. Im Falle von Wiederholungsleistungen ist der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungs- oder Studienleistung maßgebend.

(4) Die Prüfungsakten werden in den Prüfungsämtern der Fakultäten geführt und verbleiben dort bis zur Exmatrikulation der Studierenden. Anschließend werden die für die Aufbewahrung relevanten Dokumente/Unterlagen der Prüfungsakten mit den Studierendenakten zusammengeführt und zur weiteren Aufbewahrung an das Universitätsarchiv abgegeben. Die übrigen Dokumente und Unterlagen der Prüfungsakten werden in angemessener Zeit datenschutzkonform gelöscht. Archivrechtliche Vorschriften, insbesondere das Thüringer Archivgesetz sowie die Archivordnung der Universität, und die Immatrikulationsordnung sind zu beachten.

§ 37 Verwaltungsrechtsverfahren und Rechtsschutz

(1) Entscheidungen nach dieser Ordnung zu Bewertungen von Prüfungs- und Studienleistungen (§§ [17](#), [18](#), [25](#)), zur Anerkennung von Rücktrittsgründen (§ [22](#)), Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ [26](#)), Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ [27](#)), über Anträge auf Nachteilsausgleich (§ [28](#)), Verlust des Prüfungsanspruchs (§ [31](#)), Ungültigkeit von Prüfungen (§ [32](#)) sowie über sonstige Anträge an den Prüfungsausschuss hinsichtlich der Immatrikulation in ein höheres Fachsemester (§ [2](#)), von Ausnahmentscheidungen bei Versäumen von Fristen innerhalb von aufgehobenen Studiengängen (§ [7](#)), von Entscheidungen in Fällen verspäteter Prüfungsanmeldung (§ [16](#)), von Entscheidungen über Anträge auf nicht anzurechnende Zeiten im Rahmen der Bestimmungen zu Freiversuchen und zur Notenverbesserung (§ [21](#)), von Entscheidungen über den Ausschluss von Studierenden von der Erbringung weiterer Abschlussleistungen in schwerwiegenden Fällen der Täuschung, der Benutzung unzulässiger Hilfsmittel oder der Störung der Ruhe und Ordnung einer Prüfung (§ [22](#)) und von Entscheidungen über die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (§ [24](#)) sind den Studierenden bekannt zu geben, im Fall der Ablehnung oder des Stattgebens mit Abweichung vom Antrag zu begründen und regelmäßig mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Für die Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen und Festsetzung der Noten gilt § [18](#).

(2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 kann binnen eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch bei der Universität eingelegt werden. Die Entscheidungen über Widersprüche der Studierenden gegen nach Absatz 1 getroffene Entscheidungen, soweit den Widersprüchen stattgegeben werden soll, trifft der Prüfungsausschuss und erlässt einen Abhilfebescheid. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, erlässt der Rektor oder die von ihm entsprechend beauftragte Stelle im Benehmen mit dem zuständigen Prüfungsausschuss den Widerspruchsbescheid.

(3) Einwendungen gegen das Bewertungsverfahren können zunächst auch außerhalb eines Widerspruchsverfahrens nach Absatz 2 im Rahmen eines Überdenkungsverfahrens geltend gemacht werden. Der Antrag unter Bezeichnung eines bestimmten Anliegens und von konkreten, nachvollziehbar begründeten Einwendungen ist innerhalb sechs Wochen nach Semesterbeginn (§ [18](#) Absatz 2 Satz 3) schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen (Ausschlussfrist). Die Einwendungen sind den jeweiligen Prüfern zum Überdenken ihrer Bewertung zuzuleiten. Eine etwaige Neubewertung darf die ursprüngliche Bewertung ausschließlich bestätigen oder zu Gunsten der Studierenden verändern. Die Entscheidung über die Einwendungen trifft der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Prüfer. §§ 74 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, 94 der Verwaltungsgerichtsordnung bleiben unberührt.

§ 38 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität in Kraft und gilt für alle Studierenden, welche im Wintersemester 2019/2020 zu einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudiengang der Universität zugelassen und an der Universität immatrikuliert sind.

(2) Für Studierende, welche in einem Studiengang der Universität mit einer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits erlassenen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnung eingeschrieben sind, gelten in Abweichung zu Absatz 1 bis zum Außer-Kraft-Treten dieser Ordnungen die Bestimmungen zu Wahlpflichtmodulen, über das letztmalige Anbieten von Abschlussleistungen (§ 10), Bestimmungen zu einem dritten Wiederholungsversuch (§ 19), zu Prüfungsfristen (§ 20 Satz 2 1. Halbsatz), zur Abschlussarbeit (§§ 23ff; soweit von den Studierenden die Abschlussarbeit bereits angemeldet wurde), der Prüfungsordnung - Allgemeine Bestimmungen - für Studiengänge mit dem Abschluss „Bachelor“ und „Master“ in der Fassung vom 22. Februar 2013 sowie die Studienordnungen und Prüfungsordnungen für die Studiengänge Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Maschinenbau mit dem Abschluss „Diplom-Ingenieur“ in der jeweils aktuellen Fassung fort.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Ordnung treten die Fernstudienordnung (VkBl. 63) sowie die Satzung zum Verfahren der Aufhebung von Studiengängen (VkBl. 161) außer Kraft.

Ilmenau, den 26. September 2019

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. mult. Prof. h. c. mult.
Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree und Joint-Degree

A – Bestimmungen zum Erwerb eines Double Degree im Rahmen eines integrativen Doppelabschlussprogrammes

1. Im Rahmen eines integrativen Doppelabschlussprogrammes (§ 9 Satz 1) haben Studierende die Wahl, ob sie den Erwerb ausschließlich des Abschlusses der Universität oder den Erwerb eines Doppelabschlusses anstreben. Im Rahmen des Doppelabschlusses erhalten die Studierenden mit Überreichung der Urkunden den Hochschulgrad der Universität und den Grad der ausländischen Partnerhochschule (im Double-Degree-Programm) verliehen. Die Urkunde der Universität und die Urkunde der Partnerhochschule stellen gemeinsam eine Urkunde dar.
2. Die Verleihung eines Doppelabschlusses (§ 9 Satz 1) setzt den Abschluss des Studiums an der Universität und des Studiums an der jeweiligen Partnerhochschule voraus.
3. Im Rahmen des Abschlusses des Studiums nach Ziffer 1 ist nachzuweisen, dass
 - a. mit Ausnahme der Abschlussarbeit mindestens 50 vom Hundert der Leistungspunkte an der entsendenden Universität und mehr als 20 vom Hundert der Leistungspunkte an der aufnehmenden Hochschule erbracht werden,
 - b. die Abschlussarbeit (§§ 23 ff) von jeweils einem Prüfer der beteiligten Hochschule bewertet wird.
4. Die beteiligten Hochschulen stellen in enger fachlicher Absprache untereinander das Studienprogramm zusammen, sodass gewährleistet ist, dass an der aufnehmenden Hochschule erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen an der entsendenden Hochschule anerkannt werden (integratives Curriculum). Näheres regeln die PStO-BB des betreffenden Studiengangs und die Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung.
5. Die Partnerhochschule muss nach dem Recht ihres Herkunftsstaates staatlich oder staatlich anerkannt sein. Die Partnerhochschule und die eigene Hochschule gewährleisten als gradverleihende Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.
6. Für die Immatrikulation, den Zugang zum Studium, dessen Inhalt und Aufbau sowie Abschluss, einschließlich des Prüfungsverfahrens und der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, gelten die Bestimmungen der den jeweiligen Studiengang anbietenden Hochschule. Die Kooperationsvereinbarungen (§ 9) können von diesen abweichende Regelungen treffen.

B - Bestimmungen zum Erwerb eines Joint Degree im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs der Universität mit einer Partnerhochschule

Die Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree, § 9 Satz 1) erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Studiengangs der Universität mit einer Partnerhochschule, welcher auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung den Einrichtungen eingerichtet wird. Die Universität und die Partnerhochschule erlassen gemeinsam die Prüfungs- und Studienordnung, auf deren Grundlage der gemeinsame Abschluss verliehen wird. Die gemeinsame Prüfungs- und Studienordnung kann von den Bestimmungen dieser Ordnung abweichen.

Anlage [2](#):

A. Abschlussurkunde bei Double Degree

Die Urkunde über die Verleihung des Bachelor-, Master- oder Diplomgrades wird durch folgenden Hinweis ergänzt:

"Der Abschluss wird im Rahmen eines Double Degree Bachelor-Programms/Double Degree Master-Programms/Double Degree Diplom-Programms mit der Hochschule [Name] verliehen."

Ist die Universität die aufnehmende Hochschule, so trägt die Urkunde den zusätzlichen Hinweis „Diese Urkunde und die Bachelor-/Master-/Diplom-Urkunde der Hochschule [Name] vom [Datum] stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

Im Zeugnis erfolgt der Hinweis:

„ [Name Absolvent] hat erfolgreich am Double Degree Bachelor-Programm/Double Degree Master-Programm/Double Degree Diplom-Programm mit der Hochschule [Name] teilgenommen.“

Die im Rahmen des Studiengangs an der Partneruniversität erbrachten Prüfungs- bzw. Studienleistungen sind als solche im Zeugnis kenntlich zu machen.

B. Abschlussurkunde bei Joint Degree

Die Urkundenabbildung zur Verleihung eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree, § [9](#) Satz 1) erfolgt nach Maßgabe der gemeinsamen Prüfungs- und Studienordnung gemäß Anlage 1 lit. B.

Anlage 3: Vorgaben für Abschlussleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren

1. Ein Leistungsnachweis im Antwort-Wahl-Verfahrens (§ 11) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung durch den Prüfling ausschließlich durch Markieren oder Zuordnen einer oder mehrerer vorgegebener Antworten zur gestellten Prüfungsfrage erfolgen.

2. Vor Beginn des Prüfungsverfahrens sind durch den verantwortlichen Prüfer (§ 33) der Prüfungsstoff, die Prüfungsfragen sowie die Antwortmöglichkeiten festzulegen und die Bewertungsregeln, das Bewertungsschema gemäß Absatz 6 zu erstellen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Abschlussleistung zu bestimmen. Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

3. Die Prüfungsaufgaben müssen zweifelsfrei verständlich, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, die gemäß Absatz 2 zu überprüfenden Lernergebnisse der Prüflinge festzustellen. Variationen der gleichen Prüfungsfragen (auch bei den Antwortmöglichkeiten) sind zulässig. Der Prüfer kann auch einen Pool von gleichwertigen Prüfungsfragen erstellen, aus dem der Prüfling jeweils unterschiedliche Prüfungsfragen zur Beantwortung erhält. Die Zuordnung geschieht durch Zufallsauswahl. Die Gleichwertigkeit der Prüfungsfragen muss sichergestellt sein.

4. Die Abschlussleistung im Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn

- mindestens 60 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden
oder
- mindestens 50 vom Hundert der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden und die Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 20 vom Hundert die durchschnittlich im gleichen Prüfungstermin erzielten Gesamtpunktzahl unterschreitet.

Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

5. Zeigt sich bei der Bewertung von Abschlussleistungen eine auffällige Fehlerhäufung bei der Beantwortung einzelner Aufgaben, überprüft der Prüfer die betreffenden Aufgaben darauf, ob sie gemessen an den Anforderungen gemäß Absatz 3 Satz 1 fehlerhaft sind. Ergibt die Überprüfung, dass einzelne Aufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Ergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der für die Ermittlung des Ergebnisses zu berücksichtigenden Aufgaben mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Anzahl der Aufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

6. Die Bewertung der Abschlussleistung enthält die Note, die Bestehensgrenze, die Zahl gestellter Fragen, die Zahl der richtig beantworteten Fragen sowie den Durchschnitt der in Absatz 4 Nr. 2 genannten Bezugsgruppe.